

Vote électronique – Abstimmen und Wählen per Maus-klick

Daniel Brändli/Nadja Braun | *Im Auftrag des Bundesrates führt die Bundeskanzlei ein Projekt durch, das die Machbarkeit des Vote électronique prüfen soll. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Vorteile und die Gefahren des Abstimmens und Wählens per Mausclick untersucht und in Zusammenarbeit mit interessierten Kantonen drei Pilotprojekte in den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich lanciert hat. Gehört der Vote électronique schon bald zu unserem Alltag?*

Unter Vote électronique wird die Möglichkeit verstanden, elektronisch abzustimmen und zu wählen, Referenden und Initiativen auf elektronischem Weg zu unterzeichnen sowie elektronische Wahl- und Abstimmungsinformationen der Behörden zu beziehen. In der Schweiz ist der Vote électronique als Zusatz und nicht als Ersatz zur schriftlichen Stimmabgabe oder zur Stimmabgabe an der Urne geplant.

1 Auftrag

Die Idee, Wahlen und Abstimmungen mit Hilfe von Computern durchzuführen, ist beinahe so alt, wie der Computer selbst. Unter dem Einfluss der Verbreitung des Personalcomputers seit den 80er Jahren wurde die Umsetzung dieser Idee immer realistischer. Dank dem weltumspannenden Netz des Internets wurde der Personalcomputer zu einem wichtigen Kommunikationsmedium. Der Schritt zur Idee, den Computer auch zur demokratischen Meinungsbildung einzusetzen war nicht mehr gross. Erste Umsetzungen dieser Idee kennen wir heute bereits sehr gut: Parlamentsabstimmungen werden mit Hilfe von Computern und Anzeigetafeln durchgeführt und elektronische Wahlmaschinen mit Touchscreens kommen bei Wahlen zum Beispiel in Südamerika oder den Niederlanden zum Einsatz. Auch in Deutschland wird der Einsatz solcher Wahlmaschinen diskutiert. Betriebsräte und Studentenräte können heute vielerorts mit Email gewählt werden.¹ Ein weiterer Schritt steht an: die elektronische Stimmabgabe bei politischen Wahlen und Abstimmungen von zu Hause aus. Hier ist die Rede vom sogenannten «remote internet voting», also von der Stimmabgabe über das Internet von jedem beliebigen Gerät aus.

Ein zentraler Grund dafür, dass das «remote internet voting» bis heute noch nicht eingeführt werden konnte, liegt in der hohen Komplexität des Gegenstandes. Die Einrichtung technischer Anlagen, deren Handhabung

und Sicherheit ist aus technischen und organisatorischen Gründen ein schwieriges Unterfangen, nicht zuletzt auch, weil sie einen ebenso hohen Standard aufweisen müssen wie die bisherigen Verfahren der schriftlichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe an der Urne.

Wir befinden uns heute mitten in der Diskussion, wie unsere direkte Demokratie durch die neuen Kommunikationstechnologien verändert wird. Und hier lassen sich in der Tendenz zahlreiche Veränderungen erkennen, die auch ohne *Vote électronique* längst im Gange sind: Politische Informationen werden vermehrt über das Internet angeboten und bezogen. Die Verbreitung von politischen Informationen ist kostengünstiger und effektiver geworden. Die Meinungsbildung innerhalb der Gesellschaft hat sich dieses Instrumente längst zu nutze gemacht. Deshalb steigt das Bedürfnis, diese neuen Technologien auch in der politischen Partizipation einzusetzen.

Verschiedene parlamentarische Vorstöße haben denn auch den Bundesrat aufgefordert, zu prüfen, ob und wie in der Schweiz die direkte Demokratie durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien gestärkt werden könnte. Einerseits wurde vom Bundesrat verlangt, die Umsetzungsschritte für die Ausübung demokratischer Rechte auf elektronischem Weg zu beschleunigen, andererseits sollen die Auswirkungen von E-Government auf die direktdemokratische Partizipation untersucht werden.² Die Motion «Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie»³ hat einen vertieften Bericht über «die Chancen und Risiken der E-Demokratie», die allfällige Durchführung von Versuchen sowie die Inangsetzung der entsprechenden Diskussion verlangt. Dies mit der Begründung, dass ein Land mit einem direktdemokratischen System sich aktiv mit den verschiedenen Aspekten dieser Thematik beschäftigen sollte.

2 Projektorganisation

Die Bundeskanzlei erhielt vom Bundesrat im August 2000 den Auftrag, die Machbarkeit des *Vote électronique* (im Sinne des «remote internet voting») zu prüfen.

Von Beginn weg war klar, dass nicht der Bund alleine die Machbarkeit des *Vote électronique* prüfen kann. In der Schweiz sind die Kantone und die Gemeinden die tragenden Säulen der direkten Demokratie. Die Kantone sind es auch, die die Bundesabstimmungen und Wahlen logistisch durchführen und über das entsprechende Know-how verfügen. Die Kantone sind es also, die Chancen und Risiken des *Vote électronique* besonders gut abwägen können. Auf Initiative der Staatsschreiberkonferenz setzte die Bundeskanzlei am 30. Juni 2000 eine Arbeitsgruppe «Vorprojekt *Vote électronique*»

(unter dem Vorsitz von Frau Vizekanzlerin Hanna Muralt Müller) ein, welche sich in erster Linie aus Kantonsvertretern und Kantonsvertreterinnen zusammensetzt. Auf Stufe Bund wurden Vertreterinnen und Vertreter der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei, des Bundesamtes für Statistik, des Nachrichtenkoordinators, des Auslandschweizerdienstes, des Datenschutzbeauftragten und des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann beigezogen. Ein Vertreter der Gemeinden nahm ebenfalls Einsitz. Die Arbeitsgruppe sollte in einer Voranalyse das Projekt Vote électronique eingrenzen sowie erste Lösungsansätze entwickeln und bewerten. Gleichzeitig mit dem Mandat an die Arbeitsgruppe wurde in der Sektion E-Government der Bundeskanzlei die Projektleitung und das wissenschaftliche Sekretariat eingerichtet.

3 Bericht der Arbeitsgruppe vom 9. Januar 2002

Binnen Jahresfrist hat die Arbeitsgruppe Informationen zu vergleichbaren Projekten im Ausland zusammengetragen, technische Varianten zur Gewährleistung der Anforderungen an die Sicherheit auf Konzeptebene geprüft, Möglichkeiten eines virtuellen Stimmregisters abgeklärt und die Finanzierung eines Vote électronique veranschlagt. Resultat dieser intensiven Arbeit ist ein Bericht über Chancen und Risiken und die Machbarkeit des Vote électronique, welcher vom Bundesrat im Januar 2002 verabschiedet worden ist und in den darauffolgenden Sessionen vom Parlament zur Kenntnis genommen wurde (BBl 2002 645)⁴.

Befürworter und Befürworterinnen sowie Kritiker und Kritikerinnen des Vote électronique listen eine Reihe gewichtiger Argumente auf. Auf der einen Seite sind es die Chancen, die der Vote électronique mit sich bringen könnte. Die grosse Mobilität der Schweizer Bevölkerung, die Veränderungen bei den Kommunikationsgewohnheiten und die Informatisierung des Alltags verändern die Partizipation an der politischen Entscheidungsfindung. Der Vote électronique könnte in dieser Hinsicht vielen Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen erleichtern. Gedacht wird aber auch an die blinden und sehbehinderten Menschen, die heute nur teilweise die Möglichkeit haben, unter Wahrung ihres Stimmgeheimnisses ihr Stimmrecht auszuüben, oder an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmabgabe oft durch lange Postwege eingeschränkt ist. Die Frage, inwiefern der Vote électronique sogar eine Zunahme der Stimmbeteiligung bewirken könnte, wird von Experten und Expertinnen unterschiedlich beurteilt (BBl 2002 654f.).

Auf der anderen Seite stehen die Risiken, die der Vote électronique mit sich bringen könnte. Hier werden in erster Linie Missbrauchsmöglichkeiten aufgeführt. Die Kritiker und Kritikerinnen befürchten den Eingriff Dritter in das Abstimmungs-geschehen. Der gegenwärtige Stand der Informatik liefert beispielsweise keine Gewähr, dass ein Programm nicht so manipuliert werden könnte, dass eine andere als die auf dem Bildschirm erscheinende Anzeige gespeichert und wieder eine andere Anzeige ausgedruckt wird. Allfällige technische Pannen und Fehlerquellen sind bei der elektronischen Stimmgabe schwieriger zu eruieren als bei den herkömmlichen Verfahren, und die öffentliche Kontrolle über Nachzählungen wird erschwert. Können grundlegende Zweifel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Zuverlässigkeit der elektronischen Ausübung der politischen Rechte nicht aus dem Weg geräumt werden, gefährdet dies das Funktionieren des demokratischen Systems.

4 Auswahl der Pilotprojekte

Die Entwicklung und Bewertung unterschiedlicher Lösungsansätze auf dem Papier stellte die Arbeitsgruppe vor eine grosse Herausforderung, beschritt sie doch in ihrer Arbeit verschiedentlich Neuland. Die Arbeitsgruppe unterstrich in ihrem Bericht die Notwendigkeit von Pilotversuchen, da das elektronische Abstimmungsverfahren theoretisch nicht in letzter Konsequenz durchgespielt werden kann und zu viele unbekannte Grössen nur in praktischen Testanordnungen untersucht werden können. Dazu gehört eine ganz grundlegende Grösse, nämlich das Vertrauen in die neuen Technologien, das in der Mehrheit der Bevölkerung und ganz besonders bei den Entscheidungsträgern und -trägerinnen beim Bund und bei den Kantonen vorhanden sein muss.

Im Ausland werden zwar ähnliche Versuche durchgeführt, sie können aber als Referenz für die Bedürfnisse unseres Landes nur mit grossen Einschränkungen konsultiert werden. Möglichkeiten für eine Einbindung in die Abstimmungs- und Wahlorganisation und vielmehr noch die Konsequenzen für die politische Kultur unseres Landes können nur in praktischen Tests evaluiert werden. Es fiel deshalb schon früh die Entscheidung, in Zusammenarbeit mit interessierten Kantonen Pilotprojekte durchzuführen.

Eine unter allen Kantonen durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass sich viele Kantone an den durch den Bund mitfinanzierten Pilotprojekten beteiligen wollen. Mit den Kantonen Genf, Neuenburg und Zürich wurden schliesslich entsprechende Vereinbarungen unterzeichnet.

Die drei Pilotkantone bilden bezüglich der jeweiligen Anforderungen an den Vote électronique ein Set, welches die zentralen Aspekte für alle Schweizer Kantone beinhaltet. Beispielsweise verfügt der Kanton Genf durch seine zentralen Verwaltungsstrukturen bereits über ein zentralisiertes Stimmregister. Dieses muss im Kanton Zürich erst noch geschaffen werden. Der Kanton Neuenburg prüft die Umsetzung des Vote électronique als integrierte Anwendung in seinem «Guichet sécurisé unique», einem elektronischen Amtsschalter für alle Behördenangelegenheiten. Durch die unterschiedlichen Anforderungen und Zielvorgaben sowie durch die zeitliche Staffelung der drei Pilotprojekte kann das Know-how, welches für eine schweizerische Gesamtlösung benötigt wird, kontinuierlich aufgebaut werden. Dabei ist allerdings auch zu betonen, dass die in den drei Pilotprojekten testweise umgesetzten Verfahren, wie das Erstellen von Identifikationsmodulen oder das Zusammenführen von Teilregistern zu einem virtuellen Gesamtregister für zahlreiche E-Government-Anwendungen der Zukunft wichtige Grundlagen bilden. Der Nutzen der Pilotprojekte in den drei Pilotkantonen hat einen Stellenwert, der weit über den Vote électronique hinausreicht.

Im Kanton Genf wurden inzwischen verschiedene Tests durchgeführt. Auf einen ersten verwaltungsinternen Versuch im Jahr 2001 folgte im Juni 2002 ein Test mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer eidgenössischen und kantonalen Abstimmung. In der Gemeinde Anières konnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schliesslich im Rahmen des kommunalen Urnengangs vom 19. Januar 2003 erstmals in der Schweiz elektronisch abstimmen. Zur Identifizierung der Abstimmenden, zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und für die Sicherheit der Stimmabgabe haben die Genfer Projektverantwortlichen ein Verfahren entwickelt, welches an die Erfahrungen mit der brieflichen Stimmabgabe anknüpft und für die Abstimmenden nur eine Ausweitung der vertrauten brieflichen Stimmabgabe darstellt: Die Identifikation der Stimmenden geschieht durch ein Passwort, welches auf dem Stimmausweis unter einem Rubbelfeld abgedruckt ist. Wer elektronisch abstimmen will, muss das Passwort freirubbeln und erhält damit und mit zusätzlichen, personenbezogenen Angaben Zugang zum elektronischen Abstimmungssystem.⁵

5 Die gesetzlichen Grundlagen für die Pilotprojekte

Mit der Verabschiedung des Machbarkeitsberichtes hat die Arbeitsgruppe ihre erste Aufgabe erfüllt. Der Entscheid zur Durchführung von kantonalen Pilotprojekten hat neue Aufgaben mit sich gebracht. So war die Arbeitsgruppe im Jahr 2002 an der Redaktion der gesetzlichen Grundlagen für die

Pilotversuche beteiligt und hat sich intensiv mit der Begleitung der Pilotprojekte auseinandergesetzt.

Damit der Bundesrat zur Genehmigung von rechtsverbindlichen Versuchen auf Bundesebene eine Handhabe hat, mussten das Bundesgesetz über die Politischen Rechte (AS 2002, 3193) und die gleichlautende Verordnung (AS 2002, 3200) ergänzt werden. Diese gesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Der Bundesrat kann auf Gesuch eines Pilotkantons den *Vote électronique* für zeitlich, örtlich und sachlich begrenzte Versuche zulassen. Mit einer Zulassung von Pilotversuchen ist die Bereitschaft verbunden, ein so zustande gekommenes Ergebnis als gesamtschweizerisch verbindlich anzuerkennen und damit für die Vertrauenswürdigkeit des gesamten Urnengangs einzustehen. Das Beispiel der Abstimmung zur «Volksinitiative gegen Asylrechtsmissbrauch» vom 24. November 2002 mit einem äusserst knappen Endergebnis hat gezeigt, wie wichtig die Vertrauenswürdigkeit von Abstimmungsergebnissen für unsere Demokratie ist. Weil vielerorts nicht von Hand ausgezählt worden ist, sondern die Stimmzettel mit Präzisionswaagen gewogen wurden, wurde der knappe Abstimmungsausgang in der Öffentlichkeit in Frage gestellt. Da das Auszählverfahren mit Präzisionswaagen bislang nicht genehmigt worden ist, empfahl die Bundeskanzlei allen Kantonen, die Abstimmungszettel von Hand nachzuzählen. Für den *Vote électronique* bedeutet diese Erfahrung, dass der Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Stimmabgabe von Beginn weg klar definiert werden muss. Diesem Aspekt konnte mit einer Erweiterung der Verordnung über die Politischen Rechte Rechnung getragen werden.

In der Bundesverfassung sind die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe verbrieft. Daraus folgen eine Reihe von Anforderungen an den *Vote électronique*, welche in der Verordnung konkretisiert werden. Die Stimmberechtigten müssen über die Organisation, die angewendete Technik und die Abläufe der elektronischen Stimmabgabe in Kenntnis gesetzt werden. Eine Korrektur und der Abbruch einer Stimmabgabe muss bis zum Absenden der Stimme möglich sein, die manipulative Beeinflussung von Stimmenden durch eingeblendete Werbefenster muss ausgeschlossen werden können. Die Übermittlung einer Stimme muss auf dem Eingabegerät klar ersichtlich sein. Die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger muss über die korrekte Registrierung der eingereichten Stimme in Kenntnis gesetzt werden. Die Auszählung der Stimmen muss einer Vertretung der Stimmberechtigten zugänglich sein.

In der Verordnung über die Politischen Rechte werden die Massnahmen zum Schutz des Stimmgeheimnisses geregelt. Dazu gehört die Verschlüsselung vom Beginn der Übermittlung bis zum anonymisierten und nicht rückverfolgbaren Eintreffen der Stimme, die jede Zuordnung eines bestimmten Abstimmungsverhaltens zu einer bestimmten Person zu jedem Zeitpunkt ausschliessen muss. Organisatorische Massnahmen umrahmen und verstärken diesen Schutz.

Zur Überprüfung der Stimmberechtigung wird verlangt, dass sich die Stimmbürgerin bzw. der Stimmbürger auch vor der elektronischen Stimmabgabe über die Stimmberechtigung ausweist. Bei der klassischen Stimmabgabe geschieht dies durch die Abgabe oder das Vorweisen des Stimmsrechtsausweises, bei der elektronischen Stimmabgabe durch ein Passwort und personenbezogene Angaben. Wer sich zum Beispiel im Kanton Genf zur Urne begibt, weist sich mit dem neuen Stimmausweis aus, auf welchem das für den Vote électronique benötigte Passwort freigerubbelt werden kann. Ist das Passwort bereits freigerubbelt, so wird zuerst geprüft, ob die Person nicht bereits elektronisch abgestimmt hat, bevor sie zur konventionellen Stimmabgabe zugelassen wird. Es sind auch andere Massnahmen bis hin zur Einführung einer digitalen Identität denkbar.

Auch bei Systemstörung oder bei Systemausfällen muss technisch ausgeschlossen werden können, dass eine oder mehrere Stimmen verloren gehen. Jedes wahrgenommene Stimmrecht und alle abgegebenen Stimmen müssen bei einem Systemausfall rekonstruiert werden können.

Bei der elektronischen Stimmabgabe kann aber nicht restlos ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Stimmen auf dem Weg zur elektronischen Urne verloren oder gar abgefangen oder dass Passwörter geknackt und so einzelne Stimmen verändert werden könnten (analog dem Diebstahl des Postsacks). Damit allein ist aber ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis nicht gefährdet. Was bei der klassischen Abstimmung an Risiken in Kauf genommen werden muss, kann auch beim Vote électronique nicht ausgeschlossen werden. Bei der klassischen Stimmabgabe können Stimmen rechtswidrig vernichtet werden oder durch den Brand eines Urnenlokals verloren gehen. Solche Risiken müssen einkalkuliert werden. Bei der elektronischen Stimmabgabe muss die Verschlüsselung zusätzlich verhindern, dass in systematischer Weise Stimmen auf dem Übermittlungsweg unbemerkt abgefangen und verändert werden.

6 Die Begleitung der kantonalen Pilotprojekte

Nur unter Einhaltung der in der Verordnung formulierten Anforderungen kann das Vertrauen, welches die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in die Volksentscheide haben, gewahrt bleiben. Es wäre verfehlt, dieses Vertrauen durch unüberlegte und hastig eingerichtete Pilotversuche zu verletzen. Die Folgen könnten ein Bedeutungsverlust von Abstimmungen und Wahlen und ein Bedeutungsverlust unserer demokratischen Institutionen sein. Alle diese Bestimmungen werden daher vor jedem gültigen Einsatz des Vote électronique, durch eine Begleitgruppe aus Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitsgruppe und durch unabhängige Experten und Expertinnen überprüft.

Die Zeit drängt, schliesslich ist das Genfer Projekt bereits so weit fortgeschritten, dass eine rechtsgültige Abstimmung im Rahmen eines eidgenössischen Urnengangs innert Jahresfrist stattfinden könnte. In den beiden kommenden Jahren bis zum Projektabschluss wird sich die Arbeitsgruppe hauptsächlich mit dieser Aufgabe befassen. Zur Überprüfung der technischen Anlagen und des organisatorischen Prozesses, die beide gemeinsam den sicheren Ablauf des Vote électronique gewährleisten sollen, werden gegenwärtig geeignete Verfahren entwickelt.

7 Veränderungen in der politischen Kultur?

Gemäss Auftrag des Parlaments müssen die Pilotversuche durch wissenschaftliche Befragungen begleitet werden. Hier ist die Arbeitsgruppe gegenwärtig daran, inhaltliche und methodische Fragen zu klären. Die Bundeskanzlei hat deren Finanzierung sicherzustellen. Der Parlamentsbeschluss setzt voraus, dass mindestens das Alter, das Geschlecht und der Bildungsgrad der Personen erhoben werden, die den Vote électronique benutzen. Zudem sollen die Auswirkungen auf die Stimmbeteiligung und die Stimmgewohnheiten durch geeignete Methoden repräsentativ für die gesamte Stimmbevölkerung erhoben werden.

Neue Medien werden heute zwar von breiten Bevölkerungskreisen täglich benutzt. Ganz besonders scheinen sich aber junge Leute dafür zu begeistern. Es wird daher vermutet, dass besonders junge, teilweise stimmapstimmende Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Vote électronique benutzen könnten. Die einen befürworten dies, weil sie sich dadurch eine Zunahme der Stimmbeteiligung erhoffen. Andere wiederum befürchten eine Umwälzung des politischen Kräfteverhältnisses zwischen den Parteien. Die Begleituntersuchungen werden uns darüber genauere Anhaltspunkte geben können und da und dort die Wogen glätten.

8 Kommunikation

Eine zentrale Aufgabe in diesem komplexen Projekt ist und bleibt die Kommunikation. Der Erfahrungsaustausch zwischen den drei Pilotprojekten dient der Qualitätssicherung der erarbeiteten Teillösungen. Die Projektverantwortlichen bei der Bundeskanzlei sind in Partnerprojekte auf Bundesebene involviert, wie beispielsweise dem Personenidentifikator zur Registerharmonisierung unter der Federführung des Bundesamtes für Statistik oder der Einführung einer elektronischen Identitätskarte, die beim Bundesamt für Justiz evaluiert wird. Der Kontakt mit Partnerprojekten im Ausland verhindert, dass der schweizerische *Vote électronique* als Inselanwendung konzipiert wird. Jüngstes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Koordination mit Bestrebungen zur europaweiten Definition von Standards zur Durchführung von Online-Wahlen im Europarat.

9 Ausblick

Kritiker und Kritikerinnen, aber auch Befürworterinnen und Befürworter sind sich darin einig, dass die Einführung des *Vote électronique* ein komplexes Vorhaben ist. Für den Fall, dass es realisiert wird, schlägt die Arbeitsgruppe eine zeitliche Etappierung vor. Als erster Schritt sollen die Stimmregister harmonisiert werden. Sodann sollen sukzessive elektronische Abstimmungen, elektronische Wahlen, die elektronische Unterzeichnung von Referenden und Initiativen sowie die elektronische Einreichung von Wahlvorschlägen für Nationalratswahlen ermöglicht werden.

Ende 2004, nach Abschluss der ersten Etappe (Pilotphase) wird ein weiterer Entscheid von Landesregierung und Parlament darüber bestimmen, ob der *Vote électronique* als zusätzliche Variante zur Stimmabgabe zur Verfügung stehen soll. Damit dieser Entscheid breit abgestützt werden kann, ist Kommunikation auf alle Seiten notwendig. Fällt der Entscheid positiv aus, wird der *Vote électronique* bis zu seiner Umsetzung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis schweizweit sämtliche Rechtsgrundlagen in allen 26 Kantonen und auf Stufe Bund angepasst sind und auch ein Stimmregister in elektronischer Form aufgebaut sowie vereinheitlicht werden kann, dürfte noch einige Zeit verstreichen. Angesichts der mit dem Projekt verbundenen Schwierigkeiten (zu denken ist dabei unter anderem an den Einbezug der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer, welche im Ausland leben) ist davon auszugehen, dass der *Vote électronique* schrittweise realisiert wird und ab 2010 zum politischen Alltag gehören könnte.

Anmerkungen

- 1 Zu den E-Voting Projekten in einzelnen europäischen Ländern vgl. die Links unter: <http://www.admin.ch/ch/d/egov/ve/links/links.html>.
- 2 Vgl. insbesondere folgende Vorstösse:
 - Postulat Helen Leumann-Würsch (00.3347) vom 22. Juni 2000: «E-Switzerland. Gesetzesänderungen, Zeitplan und Mittel» (AB 2000 S. 485f.) «Er [der Bundesrat] beschleunigt die Umsetzungsschritte für die Ausübung demokratischer Rechte auf elektronischem Weg: Abstimmen, Wählen und Unterschriftensammeln via Internet sind zu ermöglichen.»
 - Interpellation Briner (00.3242) vom 5. Juni 2000: «E-Government. Strategie des Bundesrates» (AB 2000 S. 485f.) «Welche Auswirkungen wären von E-Government auf die direktdemokratische Partizipation und die Volksrechte zu erwarten?»
- 3 Motion (00.3190) der Spezialkommission des Nationalrats 00.016 vom 9. Mai 2000: «Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie», überwiesen vom Nationalrat am 20. Juni 2000 (AB 2000 N 769), vom Ständerat am 3. Oktober 2000 (AB 2000 S 655); ferner die Motion (00.3208) der Spezialkommission des Nationalrats 00.016 vom 29. Mai 2000: «E-Switzerland», im hier interessierenden Punkt 3 (E-Demokratie: Abstimmungsverfahren einschliesslich Erleichterungen für Auslandschweizer bzw. Auslandschweizerinnen) als Motion überwiesen vom Nationalrat am 20. Juni 2000 (AB 2000 N 769), vom Ständerat am 3. Oktober 2000 (AB 2000 S 655).
- 4 Der Bericht mit Beilagen und Expertengutachten kann im Internet abgerufen werden unter <http://www.e-gov.admin.ch>.
- 5 Weitere Informationen zum Pilotprojekt Genf sind unter <http://www.geneve.ch/chancellerie/e-government/e-voting.html> abrufbar.

Die Internet-Adresse des Projekts «Vote électronique» lautet:

www.e-gov.admin.ch

Résumé

La notion de vote électronique désigne la possibilité d'exercer l'ensemble des droits politiques par voie électronique. En août 2000, le Conseil fédéral a assigné à la Chancellerie fédérale le mandat d'examiner la faisabilité de ce mode de scrutin. Elle a constitué à cet effet un groupe de travail composé de représentantes et de représentants des cantons et de la Confédération, qui s'est attaché à élaborer un premier rapport sur la faisabilité du vote électronique, les chances qu'il offre et les risques qu'il présente. Le Conseil fédéral a adopté ce rapport en janvier 2002, et le parlement en a pris connaissance dans la session qui a suivi (FF 2002 612). Le groupe de travail suit également les projets lancés dans les cantons de Genève, de Neuchâtel et de Zurich avec le soutien de la Chancellerie fédérale pour clarifier les aspects centraux de l'introduction du vote électronique dans toute la Suisse. Fin 2004, à l'issue de la phase pilote, le Conseil fédéral et le parlement auront à décider si le vote électronique peut être proposé lors des scrutins sous forme de variante additionnelle de l'exercice des droits politiques.

Hinweis: Weiterführende Beiträge zum Thema E-Voting finden sich in der folgenden Neuerscheinung:

Muralt Müller, Hanna; Auer, Andreas; Koller, Thomas (ed.): E-Voting. Tagung 2002 für Informatik und Recht. Bern: Stämpfli Verlag AG 2003.

Der Band über die vierte Tagung für Informatik und Recht widmet sich den diversen Aspekten des Vote électronique. Das Thema wird theoretisch sowie anhand erster Erfahrungen (Pilotprojekte Genf, Zürich und Neuenburg) behandelt. Weitere Schwerpunkte bilden Vote électronique und Grundrechte (Rechtsgleichheit, freie Meinungsbildung, politische Rechte, Wahl- und Abstimmungsfreiheit), Datenschutz aus kollektiver wie individueller Sicht sowie das Projekt elektronische Identitätskarte. (ISBN 3-7272-2162-3).